B 1040

STEUERN aktuell

BDL

Fürth/Bayern 1/2023 · 48. Jahrgang · Nr.1

Informationen und Tipps zum Steuerrecht

Die Steuererklärung lohnt sich!

Steuerzahler, die nicht veranlagungspflichtig sind, scheuen oft den Aufwand der Steuererklärung. Doch in vielen Fällen lohnt sich die Mühe, denn Rückerstattungen in 4-stelliger Höhe sind bei vielen Steuerzahlern möglich. Die Abgabe der Steuererklärung sollte auf keinen Fall versäumt werden. Ihre Lohnsteuerberatungsstelle hat Ihre Beratung für 2022 schon für Sie vorbereitet.

Verschenken Sie keine Steuervorteile!

Steuererklärung rechtzeitig abgeben

Wer zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet ist, muss diese bis zum **31. Juli** beim Finanzamt einreichen. Diese Frist wurde während der Corona-Pandemie verlängert, so dass die Frist zur Abgabe der Einkommensteuererklärung 2022 erst am 30. September 2023 endete. Für Steuerpflichtige, die sich durch einen Steuerberater oder Lohnsteuerhilfeverein vertreten lassen, verlängert sich diese nochmals auf den 31. Juli 2024. Und auch für das Jahr 2023 gibt es nochmals eine Verlängerung bis 31. August 2024 bzw. 31. Mai 2025 bei Vertretung durch Steuerberater oder Lohnsteuerhilfeverein.

Für die Einkommensteuererklärung 2024 ist dann wieder am **31. Juli** 2025 Abgabeschluss.

Dies alles gilt für Steuerpflichtige, die eine Steuererklärung abgeben müssen.

Mit der **freiwilligen** Abgabe kann man sich vier Jahre Zeit lassen.

Die Steuererklärung 2019 muss also erst am 31. Dezember 2023 beim Finanzamt sein. Wann Sie zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet sind bzw. wann sich die freiwillige Abgabe lohnt, dazu berät Sie Ihr Lohnsteuerhilfeverein.

Seit den neuen Abgabefristen gelten auch neue Regeln für den Verspätungszuschlag. 25 Euro pro verspätetem Monat sind dann mindestens fällig. Eine Fristverlängerung wird nur noch in schriftlich begründeten Ausnahmefällen gewährt, wenn kein Verschulden des Steuerpflichtigen für die Säumnis vorliegt.

Ablauf der Steuererklärungsfristen 2022 bis 2025 gemäß § 149 AO i.V. Art. 97 § 36 Abs EGAO

Besteuerungszeitraum	Duch Lohnsteuerhilfeverein beratene Steuerpflichtige (§149 Abs. 3 AO)
2022	31.07.2024
2023	02.06.2025
2024	30.04.2026
2025	01.03.2027

Einnahmen für bestimmte Photovoltaikanlagen steuerfrei

Die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 72 EStG für Betreiber von Photovoltaikanlagen gilt rückwirkend ab dem 01.01.2022, Ursprünglich sollte die geplante Ertragsteuerbefreiung für Photovoltaikanlagen erst ab 2023 greifen. Nun fallen bereits im Jahr 2022 auch schon bestehende Anlagen aus der Einkommensteuerveranlagung heraus. Für die Befreiung ist die Bruttoleistung aus dem Marktstammdatenregister der Anlage ausschlaggebend. Somit kommt es auf einen Antrag auf Liebhaberei nicht mehr an.

Die Steuerbefreiung gilt nicht nur für Privatleute, die sich eine Photovoltaikanlage anschaffen, um Stromkosten zu sparen. Auch Vermieterinnen und Vermieter, Wohnungseigentümergemeinschaften, Genossenschaften und Vermietungsunternehmen fallen unter diese Regelung. Ebenso wie Gewerbe- oder Handwerksbetriebe, die auf dem Werkstattdach eine kleine Photovoltaikanlage installiert haben.

Im ersten Schritt ist eine objektbezogene Prüfung durchzuführen, bei der geprüft wird, ob die zulässige Bruttoleistung pro Gebäude eingehalten wird. Die Bruttoleistung darf bei einem Einfamilienhaus einschließlich der auf den Nebengebäuden, wie beispielsweise Garage, Gartenhäuschen, nicht mehr als 30,00 kW betragen. Bei Mehrfamilienhäusern beträgt diese 15,00 kW pro Wohneinheit. Auch bei gemischt genutzten Gebäuden darf die Leistung von 15,00 kW pro Wohn- oder Gewerbeeinheit nicht überschritten werden. Werden von dem Steuerpflichtigen auf mehreren Einfamilienhäusern Photovoltaikanlagen angebracht, so ist jedes Haus einzeln zu betrachten.

Im zweiten Schritt ist zu prüfen, ob der Betreiber die Grenze von 100,00 kW nicht überschreitet. Hierbei müssen alle Photovoltaikanlagen, welche nach § 3 Nr. 72 EStG befreit sind, überprüft werden. Es ist hierbei unerheblich, ob sich die Anlagen auf einem bzw. mehreren Grundstücken befinden oder ob diese technisch voneinander getrennt sind. Photovoltaikanlagen, welche nicht begünstigt sind, darunterfallen u. a. Freiflächen-Photovoltaikanlagen, fließen nicht in die Höchstgrenze von 100,00 kW ein. Wird diese Grenze überschritten, so ist die Steuerfreiheit des § 3 Nr. 72 EStG auf keine Anlage anzuwenden.

Die Steuerbefreiung gilt unabhängig vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme der PV-Anlage für Einnahmen und Entnahmen, die ab dem 01.01.2022 erzielt werden.

Die im StBerG aufgeführten Ausnahmen, in denen Steuerpflichtige, die Gewinneinkünfte erzielen, von Lohnsteuerhilfevereinen steuerlich beraten werden dürfen, wurden um die **steuerfreien** Einnahmen aus Photovoltaikanlagen erweitert. Daher können Lohnsteuerhilfevereine für ihre Mitglieder Hilfe in Steuersachen leisten, auch wenn diese gewerbliche Einkünfte aus einer Photovoltaikanlage erzielen.

Bitte beachten Sie, dass die Ertragsteuerbefreiung keinen Einfluss auf die umsatzsteuerliche Behandlung hat. In der Gesetzesbegründung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Erstellung von Umsatzsteuervoranmeldungen und Umsatzsteuerjahreserklärungen durch Lohnsteuerhilfevereine weiterhin unzulässig bleibt. Der Steuerpflichtige kann die Voranmeldungen und Erklärungen weiterhin selbst oder eine zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugte Person oder Gesellschaft beauftragen.

Montagekosten der Photovoltaikanlagen als Handwerkerleistung absetzen

Wenn Kosten im Zusammenhang mit einer Photovoltaikanlage nicht als Betriebausgaben abgezogen werden dürfen, stellt sich die Frage, ob ein (teilweiser) Abzug wenigstens nach § 35a EStG in Betracht kommt, denn danach können Aufwendungen für Handwerkerleistungen im Zusammenhang mit der selbst genutzten Wohnung mit 20 Prozent, höchstens 1.200 Euro im Jahr, direkt von der Steuerschuld abgezogen werden. Hier hat das BMF eine erfreuliche Sichtweise: Ein Abzug als Handwerkerleistung nach § 35a EStG ist möglich, soweit es um Anlagen im Zusammenhang mit dem Eigenheim geht. Wichtig ist, dass ordnungsgemäße Rechnungen vorliegen und die Beträge unbar beglichen, also auf das Konto des jeweiligen Dienstleisters oder Handwerkers überwiesen werden. Begünstigt sind die Lohnanteile in den Handwerkerrechnungen sowie Maschinen- und Fahrtkosten (jeweils inklusive Umsatzsteuer). Konkret begünstigt sind Arbeiten an Anlagen, die auf, an oder in zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden montiert sind. Eine Begünstigung ist nicht möglich, wenn die Maßnahme öffentlich gefördert wurde. Die Steuerermäßigung gilt zudem nicht bei einem Zusammenhang zu einem Neubau.

Geringfügige Beschäftigung: Erhöhung der Verdienstobergrenze

Die Verdienstobergrenze für eine geringfügige Beschäftigung („Minijob-Grenze“ bzw. „Geringfügigkeitsgrenze“) liegt derzeit noch bei 520 Euro im Monat. Diese Grenze gilt seit dem 01. Oktober 2022. Seitdem ist im Übrigen geregelt, dass die Geringfügigkeitsgrenze dynamisch ausgestattet ist. Das heißt sie wird berechnet, indem der Mindestlohn mit 130 vervielfacht, durch drei geteilt und auf volle Euro abgerundet wird. Da der gesetzliche Mindestlohn zum 01. Januar 2024 von 12,00 Euro auf 12,41 Euro/Stunde angehoben werden soll, wird folglich die Geringfügigkeitsgrenze von 520 Euro auf 538 Euro steigen (12,41 x 130 : 3 = 537,76, aufgerundet 538 Euro).

Midijobs: Neue Grenzwerte für den Übergangsbereich

Ein Gehalt oberhalb der Minijob-Grenze unterliegt zwar der Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung, doch im so genannten Übergangsbereich (früher: Gleitzone) werden die Sozialabgeben für die Arbeitnehmer von einer ermäßigten Bemessungsgrundlage berechnet - und zwar nach einer komplizierten Berechnungsformel. Seit dem 01. Januar 2023 liegt der Übergangsbereich bei den so genannten Midijobs zwischen 520,01 Euro und 2.000 Euro. Ab dem 01. Januar 2024 wird der Übergangsbereich bei Midijobs voraussichtlich im Bereich von 538,01 Euro bis 2.000 Euro liegen, da die Minijob-Grenze auf 538 Euro erhöht werden soll.

Deutschlandticket: Arbeitgeberzuschüsse sind steuerfrei

Zum 01. Mai 2023 ist das Deutschlandticket an den Start gegangen. Für 49 Euro monatlich können Bürgerinnen und Bürger den öffentlichen Nahverkehr in ganz Deutschland nutzen. Arbeitgeber haben die Möglichkeit, ihren Beschäftigten das Deutschlandticket als Jobticket bereitzustellen. Wenn diese dabei einen Zuschuss von mindestens 25 Prozent auf den Ausgabepreis des Tickets leisten, gewährt das jeweilige Verkehrsunternehmen zusätzlich fünf Prozent Übergangsabschlag bzw. Rabatt auf den Ausgabepreis. Die Zuschüsse des Arbeitgebers zum Erwerb des Deutschlandtickets oder aber auch die vollständig unentgeltliche Gewährung des Tickets sind steuerfrei, wenn sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. Dies ergibt sich aus § 3 Nr. 15 EStG. Der Arbeitgeber muss den Vorgang im Lohnkonto aufzeichnen und den Zuschuss in der Lohnsteuerbescheinigung bei den steuerfreien Fahrtkostenzuschüssen ausweisen. Bei den Arbeitnehmern sind die geleisteten steuerfreien Zuschüsse auf die als Werbungskosten abziehbaren Fahrtkosten anzrechnen, das heißt, die Entfernungspauschale ist entsprechend zu kürzen.

Inflationsausgleichsprämie auch 2024 noch möglich

Die Regelungen zur sog. Inflationsprämie wurden bereits Ende des Jahres 2022 beschlossen: Unternehmen, die ihren Arbeitnehmern zusätzlich zum vereinbarten Arbeitslohn eine Prämie oder einen Bonus zahlen, können dies im Zeitraum vom 26.10.2022 bis zum 31.12.2024 bei einem Betrag bis zu 3.000 € steuer- und sozialversicherungsfrei durchführen. Es sind in diesem Zeitraum auch mehrere Zahlungen möglich, wenn diese insgesamt den Betrag von 3.000 € nicht überschreiten.

Hinweis: Zahlungen an Mitarbeiter, die bereits vertraglich vereinbart wurden (z.B. Tantiemen), können nicht in eine steuerfreie Prämie umgewidmet werden.

Bekanntgabe für die Mitglieder des Verbandes der Lohnsteuerzahler e.V. - Lohnsteuerhilfeverein - 90766 Fürth, Siemensstraße 1, über das Ergebnis der Geschäftsprüfung für das Kalenderjahr 2022

1. Lohnsteuerhilfevereine sind bekanntlich nach § 21 StBerG zur Aufzeichnung ihrer Geschäftsvorfälle verpflichtet. Über die ordnungsgemäße Wahrnehmung dieser Verpflichtung ist jeweils in einem Zeitraum von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres durch unabhängige und sachkundige Prüfer eine Geschäftsprüfung durchzuführen (§ 22 StBerG).

2. Der Verein hat sich der Prüfungsverpflichtung zu 1. durch Beauftragung eines Steuerberaters unterzogen, der nach Prüfung des Rechenwerks u.a. in seinem Bericht bestätigt, dass die Buchführung und der Jahresabschluss Gesetz und Satzung entsprechen und dass die Geschäftsführung sich in Übereinstimmung mit den satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins befand.

3. Über die rechtlichen Verhältnisse des Vereins gibt der Bericht folgenden Aufschluss:

a) Vereinsgründung am 19.3.1970.

b) Registerrechtliche Erfassung beim Amtsgericht Fürth.

c) Die zuletzt durchgeführte Satzungsänderung in der Fassung vom 18.2.2014 wurde am 3.4.2014 im Vereinsregister ausgewiesen.

d) Der Verein wurde durch Urkunde des Bay. Landesamtes für Steuern Dienststelle Nürnberg vormals Oberfinanzdirektion im Sinne von § 13 Abs. 3 StBerG anerkannt.

e) Vereinssitz ist Fürth/Bayern.

f) Die den Verein repräsentierenden Organe sind Vorstandschaft und Vertreterversammlung. Der Bestellungszeitraum für die Vorstandschaft beträgt jeweils fünf Jahre, für die Vertreterversammlung vier Jahre. Der Prüfungsbericht und Jahresabschluss für das Kalenderjahr 2021 ist den Mitgliedern in der BDLV aktuell I/2022 auszugsweise bekannt gegeben worden.

Der Entlastungsbeschluss erfolgte in der Mitgliedervertreterversammlung vom 02.03.2023.

g) Die nach Einkommen gestaffelten jährlichen Mitgliedsbeiträge beliefen sich im Kalenderjahr 2022 auf Euro 50,- bis Euro 359,- .

h) Die Anzahl der Beratungsstellen betrug zum Jahresende 2022 56. Die Unterlagen über den Beschäftigungsnachweis der Beratungsstellenleiter wurden eingesehen und für in Ordnung befunden.

i) Treuhandgelder waren nicht zu verwalten. Der nach § 25 Abs. 2 StBerG erforderliche Haftpflichtschutz ist gegeben.

4. Der Verein hat zur Prüfung folgende Bilanz vorgelegt:

Jahresbilanz zum 31. Dezember 2022

Aktiva		
A.	Anlagevermögen	182.554,93
B.	Umlaufvermögen	862.996,84
C.	Rechnungsabgrenzung	265,00
		1.045.816,77
Passiva		
A.	Kapital	107.019,11
B.	Rückstellungen	734.224,00
C.	Andere Verbindlichkeiten	203.064,57
D.	Rechnungsabgrenzung	1.509,09
		1.045.816,77

5. Erläuterungen aus dem Prüfungsbericht zum Jahresabschluss:

a) Das Anlagevermögen, wozu kein Grundbesitz gehört, wurde nach steuerlich zulässigen Höchstwerten abgeschrieben.

b) Zum Umlaufvermögen gehören überwiegend Guthaben bei Bankinstituten.

c) Der Gewinnvortrag vermehrte sich im Berichtsjahr um Euro 4.326,89 auf Euro 107.019,11.

d) Die Rückstellungen betreffen Jahresabschlusskosten, Abschlussprüfung 2022, Kosten für die Erfüllung der Aufbewahrungspflichten, Personalkosten und Pensionszusagen.

e) Die anderen Verbindlichkeiten bestehen gegenüber verschiedenen Gläubigern und entstammen der laufenden Geschäftstätigkeit.

6. Gewinn- und Verlustrechnung

a) Die Umsatzerlöse und sonstige Erträge des Vereins in Höhe von Euro 1.805.757,86 wurden ordnungsgemäß aufgezeichnet, die dafür anfallende Umsatzsteuer termingerecht entrichtet.

b) Zahlungen für Personalkosten basieren ebenso wie die Vergütungen an Beratungsstellenleiter auf schriftlichen Vereinbarungen, die die Art und den Umfang der Tätigkeit sowie die Höhe der Bezüge regeln. Die Personalkosten betrugen Euro 1.456.608,77.

c) Die Angemessenheit der Zahlungen an das Beratungspersonal und die Vereinsorgane wurde in Anlehnung an vergleichbare Vergütungen des steuerberatenden Berufs und unter Berücksichtigung des Arbeitseinsatzes geprüft. Anhaltspunkte dafür, dass die Vergütungen die Grenzen der Angemessenheit überschreiten, haben sich nicht ergeben.

d) Die Sach- und Verwaltungskosten beliefen sich im Berichtsjahr auf Euro 344.822,20.

e) Der Jahresüberschuss betrug Euro 4.326,89.

Häusliches Arbeitszimmer oder Homeoffice-Pauschale

Ab 2023 wurden die Regelungen zum häuslichen Arbeitszimmer und zur Homeoffice-Pauschale neu gefasst. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat in einem Schreiben Stellung zu Details der Neuregelungen genommen.

Häusliches Arbeitszimmer

Nach bisherigem Recht waren die Arbeitszimmerkosten nur bis zum Höchstbetrag von 1.250 EUR abziehbar. Nunmehr wäre jedoch grundsätzlich ein kompletter Kostenabzug für das häusliche Arbeitszimmer möglich, sofern dieses, wie bisher auch, den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit bildet. Zur Vereinfachung wurde zudem ab dem 01.01.2023 ein jährlicher Pauschalbetrag von 1.260 € eingeführt, der ohne weitere Nachweise steuermindernd bei den Werbungskosten angesetzt werden kann. Erst wenn die tatsächlichen jährlichen Kosten für das häusliche Arbeitszimmer den Pauschalbetrag übersteigen, müssen die Aufwendungen im Detail nachgewiesen werden.

Der jährliche Pauschalbetrag gilt für jeden Arbeitnehmer genau einmal. Somit kann die Pauschale bei mehreren Tätigkeiten nicht mehrfach geltend gemacht werden, sondern sie ist entsprechend aufzuteilen. Das BMF stellt außerdem klar, dass neben den üblichen Arbeitsmitteln auch Kosten für beruflich veranlasstes Telefonieren und Internet keine Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer darstellen. Diese Kosten sind somit nicht in die Pauschale von 1.260 € einzubeziehen, sondern können separat als Werbungskosten angesetzt werden.

Das häusliche Arbeitszimmer selbst muss weiterhin ein abgeschlossener Raum sein, der von seiner Einrichtung her praktisch ausschließlich zur beruflichen Nutzung bestimmt ist. Bloße Arbeitsecken können aber im Rahmen der Homeoffice-Pauschale berücksichtigt werden (s.u.).

Homeoffice- Pauschale

Ab dem 01.01.2023 wurde die Homeoffice-Pauschale erweitert und großzügiger ausgestaltet. Nach den neuen Regelungen können nun pro Arbeitstag von zu Hause aus 6 € angesetzt werden, und zwar für höchstens 210 Tage im Jahr (maximal also 1.260 €). Bis zum Ablauf des 31.12.2022 konnte die Homeoffice-Pauschale nur mit einem Höchstbetrag von 600 € im Jahr (120 Tage zu je 5 €) angesetzt werden.

Auch hier wurde vom BMF klargestellt, dass Aufwendungen für Telefon und Internet separat angesetzt werden können und nicht mit der Pauschale abgegolten sind. Weiterhin stellt das BMF klar: Wenn bei einer doppelten Haushaltsführung bereits Kosten für die Wohnung am Beschäftigungsort geltend gemacht wurden, so kann für die dort im Homeoffice verbrachten Arbeitstage nicht noch einmal die Homeoffice-Pauschale geltend gemacht werden.

Ein Abzug der Pauschale ist für jeden Tag zulässig, an dem die berufliche Tätigkeit überwiegend in der Wohnung ausgeübt wird. Zusätzlich zur Tagespauschale dürfen Fahrtkosten prinzipiell nicht abgezogen werden. Es gibt aber zwei Ausnahmen.

Fall 1: Übt der Arbeitnehmer zusätzlich zur Tätigkeit in der Wohnung auch noch eine Auswärtstätigkeit aus, kann er sowohl die Tagespauschale als auch die Reisekosten absetzen. Die Tagespauschale wird aber nur dann gewährt, wenn die Tätigkeit an diesem Tag überwiegend in der Wohnung verrichtet wird, das heißt zu mehr als der Hälfte der tatsächlichen täglichen Arbeitszeit.

Fall 2: Steht für die berufliche Tätigkeit dauerhaft kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung und wird die Tätigkeit in der Wohnung und an der ersten Tätigkeitsstätte oder auswärts ausgeübt, so können sowohl die Tagespauschale als auch die Fahrtkosten bzw. Reisekosten abgesetzt werden. In diesen Fällen ist es nicht erforderlich, dass die Tätigkeit überwiegend in der Wohnung ausgeübt wird. Dieser Fall betrifft beispielsweise Lehrer.